

Durchführungsbestimmungen für die Spiele der A- und B-Junioren-Regionalliga „Südwest“ für die Spielzeit 2017/2018

1. Allgemeines

- 1.1 Im Spieljahr 2017/2018 besteht die A-Junioren-Regionalliga Südwest (ARL) aus 14 und die B-Junioren-Regionalliga Südwest (BRL) aus 14 Vereinen der drei Landesverbände des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ (FRV).
- 1.2 Verantwortlich für die Einrichtung der Junioren-Regionalligen und die Durchführung des Spielbetriebes ist der FRV. Zuständig für die Junioren-Regionalligen sind der Jugendausschuss des FRV und die Spielleiter der ARL und der BRL.
- 1.3 Für den Spielbetrieb beider Spielklassen gelten die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, die Bestimmungen des Regional-Verbandes und seiner Landesverbände in vorgenannter Reihenfolge.
- 1.4 Eine Meldegebühr wird nicht erhoben.
- 1.5 Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von Inhabern der DFB-Trainer-Elite-Jugend-Lizenz trainiert werden
- 1.6 Eine Übergangsfrist ist in Einzelfällen möglich. Die jeweilige Lizenz ist bis spätestens 15.08. eines Spieljahres der Geschäftsstelle des FRV „Südwest“ in Kopie vorzulegen.

2. Qualifikation, Meisterschaft, Auf- und Abstieg

- 2.1 Potentielle Aufsteiger zur kommenden Spielsaison richten ihre Bewerbung zusammen mit einer verbindlichen Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, unterschrieben vom 1. Vorsitzenden an den Fußball-Regional-Verband „Südwest“. Auch die Mitgliedsvereine der ARL und BRL haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob sie in der kommenden Saison an den Spielen der Junioren-Regionalliga teilnehmen.
- 2.2 Die Meisterschaftsrunde wird nach Punkten (3 Punkte für einen Sieg, 1 Punkt für ein Unentschieden, 0 Punkte bei einer Niederlage) und bei Punktgleichheit nach dem Torverhältnis (1. Tordifferenz, 2. höhere Trefferzahl, 3. Entscheidungsspiel) entschieden.
- 2.3 Die jeweiligen Meister der ARL bzw. BRL „Südwest“ spielen in Hin- und Rückspiel gegen den Meister der Hessenliga um den Aufstieg in die A- bzw. B-Junioren-Bundesliga, Staffel Süd/Südwest (§ 19 Nr. 1 der DFB-Jugendordnung/Rahmenrichtlinien für die Junioren-Bundesliga). Kann der jeweilige Meister nicht aufsteigen, weil die obere Mannschaft des Vereins in der Juniorenbundesliga spielt oder erhält dieser die Zulassung für die

Juniorenbundesliga nicht oder verzichtet dieser Verein auf die Relegationsspiele, fällt das Recht nacheinander den Nächstplatzierten (bis Platz 4) zu.

Aufsteiger ist, wer nach beiden Spielen die höchste Punktzahl erzielt hat. Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des DFB. Zunächst haben im Spieljahr 2017-2018 die Aufstiegsaspiranten des FRV „Südwest“ ein Auswärtsspiel bei dem Hessenmeister.

- 2.4 Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele steigen die drei Letztplatzierten der Tabelle in die höchste Spielklasse ihres Landesverbandes ab. In der RL kann es aber durch vermehrten Abstieg aus der Junioren-Bundesliga und/oder Nichtqualifizierung des Meisters für die BL zu einem vermehrten Abstieg in die höchste Spielklasse der Landesverbände kommen. Die Auf- und Abstiegsregelung wird den beteiligten Vereinen vor Saisonbeginn mitgeteilt.
- 2.5 Will ein Verein einer Junioren-Regionalliga an der kommenden Spielrunde nicht teilnehmen, obwohl er sich hierfür sportlich qualifiziert hat, vermindert sich die Zahl der Absteiger.
- 2.6 Aufstiegsberechtigt für die ARL bzw. BRL sind die drei Meister aus den Landesverbänden Rheinland, Saarland und Südwest.
Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg, so darf der entsprechende Landesverband einen anderen Verein als Aufsteiger benennen. Sollte ein Verband keinen Aufsteiger melden, vermindert sich der Abstieg entsprechend.
Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.
- 2.7 Spielgemeinschaften werden in den Junioren-Regionalligen nicht zugelassen und können sich für diese Spielklasse auch nicht qualifizieren. Aufstiegsberechtigt sind jedoch Juniorenfördervereine als eigenständiger Verein.

3. Spielberechtigungsliste

- 3.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das für seinen Verein eine Spielerlaubnis seines Landesverbandes besitzt und der betreffenden oder der nächst tieferen Altersklasse angehört.
Der Verein erstellt eine Liste der für den Spielbetrieb vorgesehenen Spieler aus seiner Spielberechtigungsliste.
- 3.2 Ein Zweitspielrecht begründet keine Spielberechtigung für die Spiele der Junioren-Regionalligen.

4. Spielpläne

- 4.1 Der Jugendausschuss legt die Spieltage unter Berücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen des DFB und des FRV sowie des Rahmenterminplans des DFB fest. Die Aufstellung des Spielplans und die Ansetzung der Spiele obliegt dem jeweiligen Spielleiter.
- 4.2 Der Spieltag ist grundsätzlich Sonntag (Anstoß: 13.00 Uhr).

- 4.3 Die beiden letzten Spieltage sollen geschlossen ausgetragen werden.
- 4.4 Die Vereine können sich v o r der endgültigen Festlegung des Spielplanes auch auf einen anderen Tag und/oder eine andere Anstoßzeit einigen. Ein anderer Spieltag soll jedoch v o r dem offiziellen Spieltag liegen.
- 4.5 Nach Zustellung des Spielplanes können Anträge auf Spielverlegung nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nach Einigung der beteiligten Vereine und im Einvernehmen mit dem Spielleiter genehmigt werden.
Entsprechende Anträge müssen spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin bzw. bei einer Vorverlegung spätestens 5 Tage vor dem neuen Termin beim Spielleiter eingegangen sein.
- 4.6 Bei kostenpflichtigen Spielverlegungen ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,-- EUR an den FRV „Südwest“ einzuzahlen.
- 4.7 Bei Abstellung eines Spielers für Maßnahmen des DFB wird das betroffene Spiel auf Antrag des Vereins abgesetzt. In diesem Fall entfällt die Gebühr.
- 4.8 Für B-Junioren-Spieler, die zu Auswahlmannschaften des Landesverbandes oder des DFB angefordert werden, erfolgt keine Spielabsetzung in der ARL. Gleiches gilt für C-Junioren bezüglich Spielabsetzung in der BRL.

5. Spielplätze

- 5.1 Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Vereine melden vor Erstellung des Spielplanes ihren Rasenspielfeld an den Spielleiter. Die Meldung eines Rasenspielfeldes gilt als Zulassungsvoraussetzung. Mit Zustimmung des jeweiligen Gegners können auch moderne Kunstrasenplätze zugelassen werden.
- 5.2 Wird der Rasenplatz aus witterungsbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Hartplatz oder ein Kunstrasenplatz genutzt werden. Der Spielleiter kann die Austragung des Spiels auf dem Ausweichplatz anordnen.
- 5.3 Bei anstehenden widrigen Wetter- und Platzverhältnissen hat der Platzverein unverzüglich den Spielleiter zu informieren und dessen Entscheidung einzuholen. Der Spielleiter kann einen Verbandsmitarbeiter als Vertrauensmann hinzuziehen. Ist eine kommunale Sportanlage seitens der Stadt oder Gemeinde für unbespielbar erklärt worden, teilt der Platzverein dies unverzüglich dem Spielleiter mit.
Die Erklärung der Stadt/Gemeinde ist schriftlich nachzureichen.

6. Spielbetrieb

- 6.1 Die Spieler haben sich mit einem gültigen Spielerpass zu legitimieren.
- 6.2 Bei fehlender Vorlage des Spielerpasses muss der betroffene Spieler vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschreiben.
- 6.3 Es dürfen bis zu 4 Spieler ausgewechselt werden. Eine Wiedereinwechslung ist nicht gestattet.

- 6.4 Die Zurückziehung einer Mannschaft im laufenden Spieljahr ist nicht möglich. Tritt eine Mannschaft zweimal im laufenden Spieljahr nicht an, so ist sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Sie gilt als erster Absteiger in der laufenden Saison.
Beim Ausschluss einer Mannschaft wird eine Gebühr von 300,-- Euro erhoben.
- 6.5 Proteste gegen die Spielwertung sind nach § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des FRV „Südwest“ möglich.
- 6.6 Die Eintrittspreise (Höchstgrenze) zu Meisterschaftsspielen der A- und B-Junioren Regionalliga sind vom Jugendausschuss auf 3,-- Euro festgelegt.

7. Spielberichte

- 7.1 Für die A- und B-Junioren Regionalliga gilt der elektronische Spielbericht (Spielbericht online).
Der elektronische Spielbericht mit maximal 18 Spielern ist dem Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.

8. Spielkleidung

- 8.1 Der Platzverein muss mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung antreten.
Bei gleicher Farbe hat der Gastverein für eine Ausweichkleidung zu sorgen.
- 8.2 In den Spielen der Junioren-Regionalligen haben die Spieler Rückennummern entsprechend der Angaben im Spielbericht zu tragen.

9. Schiedsrichter

- 9.1 Für die Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten in der A-Junioren Regionalliga ist der Schiedsrichterobmann des FRV „Südwest“ zuständig.
Für die Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten in der B-Junioren Regionalliga ist der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes zuständig.
- 9.2 Die Schiedsrichter müssen in der ARL mindestens die Qualifikation für die Verbandsliga der Senioren und in der BRL mindestens die Qualifikation für die Landesliga der Senioren besitzen.
- 9.3 Die Bezahlung des Schiedsrichterteams erfolgt durch den Platzverein. Nach Abschluss der Spielrunde erfolgt ein Ausgleich (Gutschrift bzw. Lastschrift) zwischen den Vereinen durch den FRV „Südwest“.
- 9.4 Die Spesen betragen in der ARL für den Schiedsrichter 28,-- Euro und die Schiedsrichterassistenten je 14,-- Euro pro Einsatz, in der BRL für den Schiedsrichter 24,-- Euro und für die Schiedsrichterassistenten 12,-- Euro pro Einsatz.

- 9.5 Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der Platzverein verpflichtet, für einen vergleichbaren neutralen Ersatzschiedsrichter zu sorgen. Die beteiligten Vereine können sich auch auf einen anerkannten, aber nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Die Einigung ist v o r Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular durch Unterschrift beider Parteien zu bestätigen.

10. Sportgerichtsbarkeit

Für alle Vorkommnisse und für alle Vergehen sowie über die Anfechtung von Spielwertungen und für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass von Spielen ist die Spruchkammer des FRV „Südwest“ zuständig.

In erster Instanz entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer als Einzelrichter bzw. ein vom Vorsitzenden bestimmter Sportrichter.

Das Verbandsgericht entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

11. Spielleiter

Spielleiter der ARL ist Peter Lipkowski
Tempusplatz 2
56154 Boppard
Tel.: 06741/2643 p.
Mobil: 0175 / 5 12 10 79
Fax: 06741/7390 p.
E-Mail: plipkowski@t-online.de

Spielleiter der BRL ist Jürgen Schäfer
Ruhling 17
67737 Frankelbach
Telefon: 06308-993111
Mobil: 0160 / 96601884
E-Mail: swfv.schaefer@t-online.de

Vertreter eines Spielleiters ist der jeweils andere Spielleiter.

12. Meldung der Spielergebnisse

Die Ergebnisse werden von den Vereinen selbstständig bis spätestens 1 Stunde nach Spielschluss in das DFB.net eingegeben.

13. Anschriftenverzeichnis

- 13.1 Jeder Verein meldet eine für ihn verbindliche Vereinsanschrift sowie eine verbindliche E-Mail-Adresse. Den Vereinen der Junioren-Regionalligen wird ein Anschriftenverzeichnis für den Spielbetrieb zur Verfügung gestellt.
- 13.2 Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art in Bezug auf den Spielbetrieb ist das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 13.3 Etwaige Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des FRV „Südwest“ zu melden. Für den Spielbetrieb gelten sie erst nach Veröffentlichung.

14. Schlussbemerkung

Im Übrigen gelten die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen in allen Punkten verbindlich; sie sind als Anlage beigefügt.